



LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekenntnis -
Landratsamt Zwickau
1460
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon

Telefax

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Förderung von Vorhaben zum Ausbau des Hochgeschwindigkeits- Breitbandnetzes

- Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe -

Richtlinie:

Digitale Offensive Sachsen 2023¹ – Kofinanzierung von Fördermaßnahmen nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0²

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer nachhaltigen und hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzinfrastruktur (Gigabit-Netz) im Landkreis Zwickau
Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke

Zuwendungsempfänger: Landkreis Zwickau

Antrag vom:

Bescheid des BMDV:

Investitionsorte:

Landkreis Zwickau, Gemeindegebiete Bernsdorf, Callenberg, Niederfrohna, Oberwiera, Schönberg

FMV-Nr.:

MACH
WAS
WICHTIGES

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lids.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

¹ Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2023) vom 22. August 2023 (SächsABl. S. 1286)

² Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Gigabit-RL 2.0) vom 31. März 2023 (BAZ. AT 17.05.2023 B6)

In Abweichung zu Nr. 1.2 ANBest-Gk wird der Finanzierungsplan mit dem Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung verbindlich.

2.2 Mittelbereitstellung:

Zuwendung aus Landesmitteln ()

Zuwendung gesamt:

Die Zuwendung entspricht der förderfähigen Ausgaben.

Mit der Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen erhöht sich die Förderung der Gesamtmaßnahme auf der förderfähigen Ausgaben.

Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts zur Verfügung gestellt.

3. Weiterleitung

Der Zuwendungsempfänger wird hiermit ermächtigt, die Zuwendung bis zur Höhe von zur Durchführung der im Antrag näher bezeichneten Aufgaben an ein Telekommunikationsunternehmen als Betreiber weiterzuleiten. Die konkrete Benennung des Telekommunikationsunternehmens erfolgt im Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung.

4. Bewilligungszeitraum und Zweckbindungsfrist

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides und endet am . Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist das Vorhaben durchzuführen und es müssen die Leistungen erbracht sein, für welche Ausgaben/Kosten als zuwendungsfähig geltend gemacht werden sollen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann der Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen werden, als die Zuwendung noch nicht abgerufen worden ist, es sei denn, dass der Zuwendungsempfänger rechtzeitig eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums beantragt und die Bewilligungsbehörde diesem Antrag stattgegeben hat.

Die Zweckbindungsfrist für die zu errichtende Infrastruktur beträgt mindestens sieben Jahre. Die geförderten Infrastrukturen dürfen innerhalb dieses Zeitraums nicht für einen anderen als im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck verwendet werden. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises beim BMDV und endet frühestens mit Ablauf des siebten auf die Vorlage des Verwendungsnachweises folgenden Kalenderjahres. Ist beabsichtigt, die mit der Zuwendung errichteten Netzinfrastrukturen und/oder ihre betriebsnotwendigen Bestandteile innerhalb dieses Zeitraums zu veräußern, ist dies der Bewilligungsbehörde vorab anzuzeigen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass der Zuwendungszweck und die Zuwendungsvoraussetzungen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gewahrt bleiben.

5. Unwirksamkeitsklausel

Dieser Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn der Zuwendungsbescheid des Bundes unwirksam wird.

II. Nebenbestimmungen

1.

Die im Zuwendungsbescheid des BMDV vom [REDACTED] enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die dazu ausgereichten Anlagen und Nebenbestimmungen sind Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides.

2.

Die Bewilligungsbehörde behält sich gemäß § 1 SächsVwVfZG³ i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG⁴ vor, nachträglich Auflagen aufzunehmen bzw. im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, wenn sich förderrechtliche Bestimmungen des Bundes oder des Freistaates Sachsen nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

3.

Die **Auszahlung der Zuwendung aus Landesmitteln** erfolgt gemäß Ziffer VII Nummer 2 RL DiOS 2023 unter Anwendung des beigefügten Musters. Der Auszahlungsantrag ist auch über die Internetseite www.lids.sachsen.de/foerderung abrufbar.

Die Auszahlungsanträge sind gleichzeitig beim BMDV und bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen.

Die Auszahlung der anteiligen Landesmittel erfolgt auf Basis des elektronischen Nachweises der rechtsverbindlichen Auszahlungsanordnung an die Bundeskasse, die das BMDV der Landesdirektion Sachsen übermittelt. Weitere Dokumente sind nicht erforderlich.

4.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich etwaiger sich im Rahmen der Ausschreibung und Ausführungsplanung ergebender Änderungen der unter Punkt I.1. des Tenors genannten Vorhabens.

Wesentliche Änderungen, die im Detail im Punkt 4.2 des Bescheides des BMDV vom [REDACTED] genannt sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Der Bewilligungsbehörde ist daher die Entscheidung oder der Änderungsbescheid des BMDV in Kopie zur Verfügung zu stellen.

³ Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344)

5.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger an den Betreiber weiterzuleiten. Punkt 4.5 des Bescheides des BMDV vom [REDACTED] ist zu beachten.

6.

Die im Bescheid des BMDV vom [REDACTED] Punkt 4 angegebenen Vorgaben sind einzuhalten und der Bewilligungsbehörde etwaige Prüfergebnisse des BMDV in Kopie zu übergeben.

In Ergänzung des Punktes 4.10.1 „Information und Publizität“ des Bescheides des BMDV vom [REDACTED] ist der Betreiber aufzufordern, auf den Hinweis-/Bauschildern auch auf die Kofinanzierung des Freistaates Sachsen mit folgendem **unverändertem** Text und Wappen des Freistaates Sachsen, gestaltet auf Basis der Wappenverordnung⁵ in der jeweils geltenden Fassung, hinzuweisen:

„Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

Das Vorhaben wird gefördert nach der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2023“

Dieser Hinweis ist nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Betreiber permanent, mindestens jedoch für die Dauer der Zweckbindungsfrist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

7.

Kommen der Zuwendungsempfänger bzw. der Betreiber ihrer Informationspflicht nicht nach, wird ihnen Gelegenheit gegeben, das Versäumnis innerhalb einer Frist von acht Wochen nachzuholen. Kommen der Zuwendungsempfänger bzw. der Betreiber auch in dieser Frist ihrer Informationspflicht nicht nach, werden Rückforderungen von mindestens [REDACTED] und höchstens [REDACTED] der eingesetzten Landesmittel geltend gemacht.

8.

Der Zuwendungsempfänger und der Betreiber haben bei schriftlichen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen. Dabei ist folgende oder eine inhaltsgleiche Formulierung zu verwenden:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

9.

Die Besonderen Hinweise im Punkt 8 des Zuwendungsbescheides des BMDV vom [REDACTED] gelten auch für diesen Bescheid.

⁵ Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40)

10.

Während der Realisierung des Vorhabens, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und über die Dauer der Zweckbindungs- und Aufbewahrungsfrist ist dem Sächsischen Rechnungshof und der Bewilligungsbehörde ein umfassendes Prüfrecht einzuräumen, welches auch Vor-Ort-Kontrollen einschließt.

III. Weitere Nebenbestimmungen

Die Weiteren Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des BMDV vom [REDACTED] [REDACTED] gelten auch für diesen Bescheid.

IV. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe**I.**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz⁶ i. V. m. § 1, Nr. 2. b) Anlage (zu § 1) SMWAFördZuVO⁷ sowie § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG. Für die Bewilligung, den Abruf, die Kontrolle und die Verwendung der Zuwendung gelten:

- die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau⁸,
- die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO⁹) mit der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschrift (VwV-BHO¹⁰),
- die §§ 23, 44 und 44a Sächsische Haushaltsordnung (SäHO¹¹) mit der zu § 44 und § 44a erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO¹²),

⁶ vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

⁷ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMWA) vom 21. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 483), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. November 2022 (SächsGVBl. S. 658)

⁸ Amtsblatt der Europäischen Union C 25 vom 26. Januar 2013, S. 1

⁹ Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030)

¹⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung vom 14. März 2001 (GMBI. 2001 Nr. 16/17/18, S. 307) i. d. F. d. BMF-Rundschreibens vom 6. Juli 2023 - II A 3 - H 1012-6/23/10001 :006 (GMBI. 2023 Nr. 39, S. 814)

¹¹ Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)

¹² Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)

- die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabit-Netzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 26. Januar 2013 in der Fassung vom 27. Juni 2014 am 13. November 2020 genehmigt wurde,
- die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0,
- die Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2023.

Auf dieser Basis wird für das Vorhaben eine Zuwendung bewilligt.

Die Anteilsfinanzierung richtet sich nach Nr. 2.2.1 VwV zu § 44 BHO.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Absatz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1, § 11 Absatz 1 Nummer 8 SächsVwKG¹³.

Danach ergeht dieser Bescheid kostenfrei. Auslagen durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Anlagen

Hinweise zum Bescheid
Muster AzA
EBK

¹³ Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Hinweise zum Bescheid

A.

Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck oder nicht mehr zu diesem Zweck verwendet oder werden Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere nach §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG).

B.

Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399, 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399, 2. Alternative BGB in den jeweils geltenden Fassungen sind ausgeschlossen.

C.

Die im Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung und Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

D.

Die Daten des Antragstellers auf Fördermittel werden gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken (SächsFöDaG) im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zweck der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

E.

Mit Annahme der Finanzierung erteilt der Zuwendungsempfänger zugleich sein Einverständnis zur Aufnahme in ein von der vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr benannten Stelle geführtes Verzeichnis zur Dokumentation des Förderfortschritts beginnend mit Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalysen über Markterkundung, Ausschreibung des Ausbaus bis hin zur Fertigstellung des Ausbaus. Dies ist insbesondere erforderlich zur Prüfung der Einhaltung beihilferechtlicher Vorschriften gemäß den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Amtsblatt der Europäischen Union C 25 vom 26. Januar 2013).

Auszahlungsantrag

Absender

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

1. Antragsteller *

- ☐ Stadt ☐ Gemeinde ☐ Verwaltungsverband ☐ Verwaltungsgemeinschaft ☐ Landkreis
☐ Zweck- oder anderer kommunaler Verband ☐ Sonstige

Name / Bezeichnung

Landkreis / kreisfreie Stadt

Straße / Hausnummer

PLZ Ort

Bankverbindung

Kontoinhaber

IBAN (ohne Leerstellen)

BIC

Geldinstitut

DE

Ansprechpartner

Name

Vorname

Telefon

Telefax

E-Mail

Region

Bezeichnung

Gemeindekennziffer

Zentraler Ort?

☐ Nein

☐ Ja

Falls Ja, eingestuft als:

☐ Oberzentrum

☐ Mittelzentrum

☐ Unterzentrum

☐ mögliches Oberzentrum

☐ mögliches Mittelzentrum

☐ Siedlungsschwerpunkt

2. Maßnahme (ggf. Abschnitt) *

Bezeichnung (wie im Zuwendungsbescheid)

3. Maßnahmebeginn *

Beginn der Maßnahme (ggf. Zeitpunkt der Beschaffung):

Datum der Beendigung:

☐ vorraussichtliche

☐ tatsächliche Beendigung

4. Bewilligung und bisherige Auszahlungen

Zuwendungsbereich	Zuwendungsbescheid	
	Datum	Aktenzeichen

Bewilligter Betrag	Vomhundertsatz	davon ausbezahlt	
EUR	%	Zuweisung (EUR)	Darlehen (EUR)

5. Nunmehr beantragte Auszahlung

Zuwendungsbereich	Zuweisung (EUR)	Darlehen (EUR)

6. Veranschlagte Kosten

6.1 Gesamtkosten lt. Antrag: EUR

6.2 davon zuwendungsfähig lt. Bescheid: EUR

7. Kostenanfall

	Gesamtkosten (Ausgaben, die mit dem Zuwendungszweck im Zusammenhang stehen) (EUR)	davon zuwendungsfähig (erforderlichenfalls geschätzt) (EUR)
7.1 Bisher bezahlte Kosten: abzügliche Kosten, die Dritte zu tragen verpflichtet sind: (insbesondere Erschließungsbeträge) verbleibender Betrag:	 	
7.2 vorliegende unbezahlte Rechnungen:		
7.3 Innerhalb von 2 oder 6 Monaten zu erwartende Rechnungen:		
Summe (7.1 bis 7.3):		Prozentangabe (Anteil Summe nach 6.2) %

8. Angaben über bereits geleistete und/oder in Ausführung begriffene Arbeiten

(Nur bei Baumaßnahmen)

Der Baustand entspricht circa (v.H. der gesamten Baukosten): %

Datum des Baustandes:

Hinweise

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Ort

Dienstsiegel

Datum, Unterschrift

9. Vermerk der Bewilligungsbehörde

1. Kostenanfall Summe der zuwendungsfähigen Beträge:	
2. Zuwendungs-Vomhundertsatz:	
3. Zuwendung entsprechend Kostenanfall (Höchstens bewilligter Betrag):	
4. abzüglich bereits ausgezahlter Zuwendung:	
5. ergibt vertretbare Auszahlung (unter Berücksichtigung der Nr. 7 VVK):	
6. zur Zahlung sind anzuordnen:	

Ort, Datum

Bestätigende Dienststelle

Unterschrift

Rechnungsaufstellung (kumulative Fortführung)

1